



**EVANGELISCHE AKADEMIE
TUTZING**

Das Akademiegesezt

AKADEMIEORDNUNG VOM 01. JANUAR 2015

(Az.: 41/56-1/0 "RS 930)

Kirchengesezt über die Errichtung einer Evangelischen Akademie (Akademiegesezt – EvAkG) vom 27.11.2014. Die Landessynode hat das folgende Kirchengesezt beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

NAME, SITZ.

Die Evangelische Akademie ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Sitz in Tutzing.

§ 2

AUFGABEN.

Die Evangelische Akademie ist ein Ort der Begegnung. In ihren Veranstaltungen werden die Grundfragen des öffentlichen und des persönlichen Lebens im evangelischen Verständnis der Heiligen Schrift behandelt. Sie fördert das gegenseitige Verstehen und die Suche nach Lösungen in der Zivilgesellschaft. Christliche Verantwortung ist die Grundlage ihrer Arbeit. Diese ist interdisziplinär, interkulturell, international und ökumenisch ausgerichtet.

§ 3

AUFSICHT.

Die Evangelische Akademie steht unter der Aufsicht des Landeskirchenrates.

§ 4

KURATORIUM.

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben steht der Evangelischen Akademie ein beratend tätiges Kuratorium zur Seite. Der Landeskirchenrat beteiligt es bei allen wichtigen Angelegenheiten, z.B. bei der Aufstellung des Haushaltsplans und bei der Beratung der programmlichen Schwerpunktbildung. Das Kuratorium kann dem Landeskirchenrat Vorschläge für die Arbeit der Akademie machen.
- (2) Im Kuratorium sollen Persönlichkeiten unter anderem aus Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und Kirche vertreten sein. Seine Mitglieder werden vom Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Landessynodal-ausschuss berufen. Das Kuratorium besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Kuratorium soll in der Regel nicht über zwei volle Amtszeiten hinausreichen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Freundeskreises zur Unterstützung der Evangelischen Akademie gehört dem Kuratorium kraft Amtes an.
- (4) Die Mitglieder sollen einer Gliedkirche der EKD angehören und die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Verlust der die Wählbarkeit begründenden Eigenschaften sowie durch Kirchenaustritt.

§ 5

DER DIREKTOR ODER DIE DIREKTORIN, LEITENDE MITARBEITENDE.

- (1) Der Direktor oder die Direktorin der Evangelischen Akademie ist in der Regel ein Pfarrer oder eine Pfarrerin und untersteht dem Landeskirchenrat unmittelbar. Die Stelle wird im Benehmen mit dem Kuratorium vom Landeskirchenrat besetzt.
- (2) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Direktors bzw. der Direktorin, die weiteren ordinierten sowie nichtordinierten Studienleiter und Studienleiterinnen und der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin werden vom Direktor bzw. von der Direktorin aus den vom Landeskirchenrat vorgelegten Bewerbungen im Benehmen mit dem Kuratorium vorgeschlagen. Der Vorschlag kann eine oder mehrere Personen umfassen. Die Besetzungsentscheidung trifft der Landeskirchenrat.
- (3) Der Landeskirchenrat kann Dienstzeitbegrenzungen vorsehen.

§ 6

VOLLZUG.

Die Vollzugsbestimmungen erlässt der Landeskirchenrat nach Anhörung des Kuratoriums.

§ 7

INKRAFTTRETEN, AUSSERKRAFTTRETEN.

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Evangelischen Akademie vom 23. September 1950, geändert durch Kirchengesetz vom 25. April 1986 (KABl S.120), außer Kraft.
- (2) Eine Neuberufung des Kuratoriums nach diesem Kirchengesetz findet erstmals zum 1. Januar 2016 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben alle bisherigen Kuratoriumsmitglieder im Amt.

München, 2. Dezember 2014

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm